

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Fräulein Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

November 1948

No. 11

Laufende No. 201

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Ist der schweizerische Strafvollzug reformbedürftig?

Gedanken über eine schweizerische Studienreise nach Schweden

Von Nold Halder, vormals Direktor der Strafanstalt St. Gallen

I. Teil

Gewisse Vorkommnisse in einigen schweizerischen Strafanstalten, gewisse Verhältnisse in einigen andern und die ungeschickte, weniger aus Sachgründen als durch parteipolitische Rücksichten diktierte Erledigung in den Parlamenten und durch einen Teil der Presse haben den schweizerischen Strafvollzug in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die Tatsache, dass Schweden seit einigen Jahren eine Gefängnisreform durchführt — die für Eingeweihte schon lange fällig gewesen, da Schwedens Strafvollzug, im Gegensatz zu dem rein zivilen Vollzug in der Schweiz, in einem militärisch durchgeführten und bürokratisch durchorganisierten Stufensystem erstarrt war — hat verschiedene Presseleute beiderlei Geschlechts auf den Plan gerufen, die den schweizerischen Strafvollzug in Grund und Boden verdammen und das neue schwedische System in überschwänglichen Tönen als Vorbild anpreisen. So ist heute der Strafvollzug ein gefundenes Fressen für manche geworden, die von der Feder leben, denn dieses «Tischlein-deck-dich» wird nie leer an Problemen und wird immer wieder Stoff zum Kauen und Verdauen geben. Wer sich aber an diesen Tisch setzt, sollte zum mindesten wissen, was Kaviar und was Rindfleisch ist; was dem einen Magen frommt, ist dem andern unbedenklich. Schweden isst nicht wie die Schweiz; Schweden ist nicht die Schweiz.

Gewiss ist auch der Strafvollzug in der Schweiz reformbedürftig, und das schweiz. Strafgesetzbuch hat die bestehenden Probleme nicht etwa vereinfacht und geklärt, sondern vervielfältigt und kompliziert. Wie überall, wo es um den Menschen geht und insbesondere um das Zusammenleben und die Behandlung von Menschen aller psychologischen Schichtungen und charakteriologischen Schattierungen, hören die Probleme überhaupt nie auf; kaum glaubt man, eine Frage praktisch gelöst zu haben, tauchen neue Fragezeichen auf und machen jedes «System» von vornherein problematisch. Das System vor Routine und Erstarrung zu bewahren war immer das Bestreben der schweizerischen Strafvollzugspraktiker, und es ist geradezu ein Vorzug, dass man in der Schweiz keine Kodifizierung des Strafvollzuges kennt, dass die Methoden des Erziehungssystems in ständigem Fluss bleiben und Modifizierungen und Verbesserungen der Hausordnungen usw. laufend möglich sind, ohne einen ganzen Gesetzesapparat bewegen zu müssen. Um diese Elastizität werden die schweizerischen Praktiker von den ausländischen geradezu benüchelt. Es gab und gibt unter unsern schweizerischen Strafanstaltsdirektoren, Kommissionspräsidenten und -Mitgliedern immer wieder mutige und einsichtige Männer, die nach neuen Mitteln und Wegen suchten und die in aller Stille Reformen des Vollzuges in ihren Anstalten einführten.